

B e g r ü n d u n g  
zum Bebauungsplan der Stadt Saarburg  
Teilgebiet " Graf Siegfried Straße "

Die Graf Siegfried Straße ist die Hauptverkehrsstraße im Stadtteil Saarburg. Als Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 51 nimmt sie gegenwärtig nicht nur den erheblichen Ortsverkehr, sondern auch den Durchgangsverkehr aus dem Saarland in Richtung Trier und Hunsrückhöhenstraße und umgekehrt auf. Dies bedeutet für den Straßenzug im eng bebauten Ortskern eine außergewöhnliche Verkehrsbelastung. Im Jahre 1963 durchgeführte Verkehrsuntersuchungen und Verkehrszählungen führten zu dem Ergebnis, daß die Graf Siegfried Straße verkehrsmäßig stark überlastet ist und dem steigenden Verkehrsvolumen nicht mehr gewachsen sein wird. Als bedeutsame Entlastung, welche den Wegfall des Durchgangsverkehrs zur Folge hat, ist die geplante Umgehungsstraße der B 51 über den Stadterl Beurig anzusehen. Der innerörtliche Verkehr wird bei steigender Wachstumstendenz eine solche Zunahme erfahren, daß Verbesserungen des Hauptstraßenzuges in Bezug auf Linienführung, Kurvenbau und Sicherung des Fußgängerverkehrs zwingend erforderlich werden.

Zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen hierfür hat die Stadt Saarburg diesen Bebauungsplan aufgestellt.

Er bezweckt

1. die Verbesserung der Linienführung und Ausweitung der Fahrbahn in den Kurvenbereichen,
2. die Beseitigung sichtbehindernder Stützmauern im Bereich der städtischen Anlagen durch Zurücksetzen der Mauern und Anlegung eines Gehsteiges in der Innenkurve, der gleichzeitig eine Fußwegverbindung vom Hagen bis zur Innenstadt gewährleistet,
3. die Neuregelung der Gehsteige beiderseits der Fahrbahn von Rosenstraße bis Kreissparkasse,  
- zwischen Marienapothek und Haus Rouget bildet diese eine Übergangslösung bis zur Durchführung des Sanierungsplanes Boemundhof - ,
4. die Anlegung öffentlicher Einstellplätze gegenüber der Kreissparkasse und Erweiterung der vorhandenen Parketrafen von Haus Dr. Jans bis Haus Hackenberg,
5. die Festsetzung der Baulinien und Baulinienbegrenzung der vorhandenen Baulücken,
6. Verach der Tunnelbindung in Richtung Glicks und die Ver-

kehrflächen so geplant, daß eine spätere Aufweitung des Tunnels zur Verbesserung der Tunneldurchfahrt und Erbreiterung der beidseitigen Gehwege nicht behindert ist.

Überschlägliche Ermittlung der voraussichtlich entstehenden Kosten zur Durchführung des Bebauungsplanes:

- 1. Abbruch von Stütz- u. Einfriedigungsmauern,  
Abbau von Bodenmassen und schwerem Sprengfels,  
mit Sicherungsmaßnahmen pp.  
rd. 2 150 cbm                    à 50,- DM/cbm                    rd. 107 500,- DM
  - 2. Erstellung neuer Stütz- u. Einfriedigungsmauern  
rd. 250 cbm                    à 120,- DM/cbm                    rd. 30 000,- DM
  - 3. Straßen- und Gehsteigausbau  
rd. 1 600 qm                    à 30,- DM/qm                    rd. 54 000,- DM
- Gesamtkosten : rd. 191 000,- DM

Zur Durchführung der Gesamtmaßnahmen ist mit einem Kostenaufwand von rd. 200 000,- DM zu rechnen.

Aufgestellt:

Kreisstadt Saarburg  
Saarburg, den 10. 2. 1965



*[Signature]*  
.....  
Stadtbürgermeister

Ausgearbeitet:

Hochbauabteilung des Landratsamtes  
Saarburg  
Abteilungsleiter.....

Reg. Baurat

Referent f. Ortsplanung.....  
Kreisbaurat

Genehmigt:

Trier, den .....

Bezirksregierung Trier

Im Auftrage:

Sachbearbeiter: *[Signature]*

Saarburg im Februar 1965

.....

Vermerke:

1. die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadt Saarburg am 16.6.1965 beschlossen.
2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
3. Bestandteile des Bebauungsplanes sind:
  - a) die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500
  - b) die Frontabwicklungen im Maßstab 1 : 200
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 8.9.1965 bis 8.10.1965 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung waren am 30.8.1965 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach der Offenlegung vom Stadtrat am 23.6.1966 als Satzung beschlossen.
5. Dieser Bebauungsplan wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Trier vom 1.2.1967 Az. 421-224  
16-33-35-39-405-43-44-45-46 gen. § 11 BBauG genehmigt.
6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 29.3.1967 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 29.3.1967 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan erlangte somit am 29.3.1967 Rechtsverbindlichkeit.



Saarburg, den 29.3.1967  
*[Handwritten Signature]*  
 .....  
 Stadtbürgermeister